

GR_GERICHTE R 2021 6 vom 17. Mai 2022

GR Gerichte, 2022-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2021_6

FR: GR_GERICHTE R 2021 6 du 17 mai 2022

IT: GR_GERICHTE R 2021 6 del 17 maggio 2022

Regeste

Baueinsprache | Baurecht

Erwägungen

E. 1

D._____ sind Eigentümer der in der Gemeinde C._____, Fraktion E._____, gelegenen Parzelle F._____, die bereits mit einem Wohnhaus (Nr. G._____), einem Stall (Nr. H._____) und einer Remise (Nr. I._____) über- baut und der Dorfzone II zugewiesen ist. Der westliche, noch nicht über- baute Teil der Parzelle F._____ befindet sich in der Wohnzone 2 und grenzt unmittelbar an die Parzelle J._____, deren Eigentümerin die B._____ AG ist, welche die Parzelle J._____ zur Überbauung mit drei Mehrfamilienhäusern vorgesehen hat. Im Norden der Parzelle F._____ liegt die Parzelle K._____ von A._____, der dort einen Landgasthof mit Unterkünften und Aussenparkplätzen in der Dorfzone II betreibt. Die L._____ (kantonale Hauptstrasse) trennt die Parzellen F._____ und K._____ voneinander, während die alte M._____ (ebenfalls eine kantonale Hauptstrasse) im Os- ten dieser Parzellen vorbeiführt. Der frühere Eigentümer der westlich situ- ierten Parzelle J._____ war A._____, der noch Eigentümer von Parzelle K._____ ist.

E. 2

Am 28. April 2020 liessen die Eheleute D._____ das Baugesuch Nr. 17/20 betreffend Sanierung Mistplatte sowie Erweiterung Remise auf ihrer Par- zelle F._____ bei der Gemeinde C._____ einreichen. Dieses Gesuch wurde am 22. Mai 2020 öffentlich publiziert und profiliert. Die Frist für öf- fentlich-rechtliche Einsprachen dauerte bis zum 12. Juni 2020.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) bestimmen die Gemeinden unter Be- achtung des übergeordneten Rechts, welche Unterlagen und Nachweise dem Baugesuch beizulegen sind. Nach Art. 42 Abs. 4 KRVO muss bei Än- derung bestehender Bauten und Anlagen sowie bewilligter Pläne aus den Plänen der Zustand der betreffenden Bauteile vor und nach der Änderung

- 24 - ersichtlich sein (bestehend: grau/schwarz; neu: rot; Abbruch: gelb). Wie den bei Gericht eingereichten Unterlagen und Beilagen zum bewilligten Baugesuch Nr. 17/20 vom 28. April 2020 entnommen werden kann, ist das Bauvorhaben umfassend dokumentiert (vgl. Akten der Beschwerdegegne- rin [Bg-act.] 1; beinhaltend: Grundriss 'gedeckte Mistplatte' [Masse 5.00 m x 5.40 m] und 'befestigter Vorplatz [8.25 x 5.40]; Ansicht Nord: Erweiterung Remise 'Ergänzen Fassade Fichte Roh'; Ansicht West: rot: Ziegeleinde- ckung; Ansicht Ost: Toröffnung; Situationsplan Parzelle F._____ im Mass- stab 1: 250 – rot:

Überdachung Heuablad 15 m² [im Norden]; rot: Überdeckte Mistplatte 27 m² [im Westen]; rot: Befestigter Vorplatz 44.55 m² [im Westen direkt südlich zur Mistplatte]; zzgl. Plan mit bestehender Situation vor Ort inkl. vier Farbfotos im Format A4; weiter Raum- und Funktionsprogramm für landwirtschaftliches Hochbauprojekt [Angaben über landwirtschaftliche Nutzfläche; Gebäude/Raumbedarf [30 Tierplätze - alles Schafe] des Betriebsberaters [X._____] vom 20. April 2020; mitsamt Berechnung der Mindestabstände gemäss FAT-Richtlinien Nr. 476/95 laut Amt für Landwirtschaft [mit Resultat: Mindestabstand 19.61 m bei 30 Schafen]]. Die so eingereichten und bewilligten Pläne, welche auch die genauen Masse der jeweiligen Änderungen und Anpassungen enthalten, sind nicht nur nach Ansicht der Beschwerdegegnerin, sondern auch des Gerichts absolut genügend, um das bescheidene Bauvorhaben darzustellen. Im Übrigen war das Vorhaben im Norden, soweit möglich (Remise/Schopf) auch profiliert. Ausserdem ist auf die Funktion des Bauprofiles hinzuweisen. Dieses hat gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts insbesondere zum Gegenstand, die Nachbarn auf ein Bauvorhaben hinzuweisen und diese sind gehalten, die eingereichten resp. publizierten Baugesuchsunterlagen zu konsultieren (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_5/2019 vom 12. Juni 2019 E.4.3 Abs. 2, 1C_150/2009 vom 8. September 2009 E.4.2.1; 1C_154/2009 vom 27. April 2010 E.1.3.3; Urteil des Verwaltungsgerichts R 2014 95 vom 24. Juni 2015 E.4c, R 2017

- 25 - 35 vom 15. Dezember 2017 E.2b). Die amtliche Publikation des Baugesuchs 17/20 erfolgte nachweislich am 22. Mai 2020 (Bg-act. 2), mit Planauflage und Einsprachefrist bis zum 12. Juni 2020, wovon seitens des Beschwerdeführers (A._____) mit Einsprache vom 10. Juni 2020 (Bg-act. 3) fristgerecht Gebrauch gemacht wurde. In dieser Publikation wurde zudem vermerkt: "Profile sind gestellt". Eine Verletzung von Art. 43 Abs. 1 KRVO ist daher nicht auszumachen.

E. 2.2

Zum Einwand der Verletzung der Ausstands- und Befangenheitsregeln gilt es zunächst festzuhalten: Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) garantieren für gerichtliche Verfahren einen Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Der Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung nach Art. 29 Abs. 1 BV umfasst nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch das Gebot der Unbefangenheit als Teilgehalt des Anspruchs auf ein faires Verfahren (BGE 140 I 326 E.5.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2018 vom 15. März 2019 E.2.3). Auch in Verfahren vor nicht gerichtlichen Behörden besteht folglich insofern ein Anspruch auf Unparteilichkeit der Verwaltungsbehörde, als am Entscheid kein befangenes Behördenmitglied mitwirken darf. In Analogie zu Art. 30 Abs. 1 BV verpflichtet Art. 29 Abs. 1 BV eine Amtsperson zum Ausstand, wenn Umstände vorliegen, die nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (BGE 144 I 234 E.5.2, 141 IV 178 E.3.2.1, 139 I 121 E.5.1). Kern der Garantie der Unbefangenheit bildet sowohl für Behördenmitglieder wie für Mitglieder der Gerichte, dass sie sich in Bezug auf die Beurteilung eines Sachverhalts nicht bereits festgelegt haben (Urteil des Bundesgerichts 6B_457/2020 vom 20. Juli 2020 E.2.2.2). Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) haben Mitglieder einer Gemeindebehörde

- 26 - bei der Behandlung einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 32 GG stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben. Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des VRG (Art. 33 Abs. 3 GG). Im konkreten Fall wurde der Nachweis, dass der Bauherr auf Parzelle F._____ (Beschwerdegegner/Ehemann) als Gemeinderats-Stellvertreter am strittigen Entscheid der Beschwerdegegnerin nicht mitgewirkt hat, zwar nicht (positiv und lückenlos) erbracht; für das Gericht besteht jedoch keine begründete Veranlassung, die betreffende Zusicherung der Beschwerdegegnerin (Bg-act. 12 und 13) in Zweifel zu ziehen.

E. 2.3

Zur Rüge der Missachtung der örtlichen Bau- und Nutzungsordnung (zzgl. ungenügender Verkehrssicherheit) ist aktenkundig, dass die Beschwerdegegnerin einerseits um die Erhöhung der Remise um ca. 1.80 m und um die Verlängerung des Daches über die Schopfzufahrt inkl. Holzwand (Fichte), in einer Länge von ca. 2.40 m, auf der Nordseite der Parzelle F._____ nachgesucht haben (Bg-act. 1 zzgl. Planunterlagen) und dieses Bauvorhaben von der Beschwerdegegnerin mit Baubewilligungsentscheid vom 11. Dezember 2020 (Bg-act. 7) auch bewilligt wurde. Die Mehrfläche der neuen Überdachung beträgt unbestritten rund 15 m². Der Schopf (Remise [Nr. I._____]) bildet schon heute die Zufahrt zum Heuablad (vgl. dazu Gerichtsfotos 5 und 6 am Standort 2) sowie zum Mistablad (Gerichtsfotos 11 und 12 am Standort 3). Im Baugesuch vom 28. April 2020 (Bg-act. 1 S. 1) wurde bereits seitens der Beschwerdegegner (Bauherrschaft) auf das nachgesuchte Näherbaurecht zu den Strassen zulasten der Kantons hingewiesen und sodann im Baubescheid vom 11. Dezember 2020 die entsprechende Verfügung des DIEM vom 3. Juni 2020 beigelegt (Bg-act. 7: Anhang 'Departementsverfügung'). Das DIEM kam darin bezüglich Näherbaubewilligung und damit faktisch zugleich bezüglich Verkehrssicherheit der vorhan-

- 27 - denen Erschliessungssituation zur Kantonsstrasse im Osten und L._____ im Norden zu folgender Ansicht (S. 3): "Die Prüfung des Bauvorhabens hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erstellung einer Näherbaubewilligung gegeben sind. In Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die zweckdienliche und geeignete Anordnung der Remise, auf die baulichen Gegebenheiten, sowie auf den Umstand, dass sich durch die Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes keine unmittelbaren Auswirkungen für die "alte M._____" (Kantonsstrasse) ergeben, kann dem Projekt zugestimmt werden. Für die Strasse und die Verkehrsteilnehmenden entstehen durch das Bauvorhaben keine nennenswerten Nachteile oder Gefahren. Die Ausnahme kann zudem gestattet werden, weil sie mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes vereinbar ist und ihr keine öffentlichen Interessen strassenseits entgegenstehen." Diesen Angaben und Schlussfolgerungen des DIEM vermag sich das Gericht aufgrund der anlässlich des Augenscheins vom 25. Februar 2022 selbst gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse über die konkreten Erschliessungsverhältnisse vor Ort vorbehaltlos anzuschliessen (vgl. dazu Gerichtsfotos 1-4 am Standort 1 und Gerichtsfotos 5-7 am Standort 2 inkl. Planskizze S. 2). Ebenso wenig gibt es andererseits an der Überdeckung der sanierten Mistplatte auf einer Fläche von ca. 27 m² und an der Anlegung eines befestigten Vorplatzes auf einer Fläche von ca. 44.55 m² auf der Westseite der Parzelle F._____ in der Dorfzone II etwas auszusetzen, umso mehr als in Art. 47 Abs. 3 des Baugesetzes (BG) der Beschwerdegegnerin noch ausdrücklich vorgesehen ist: "Sanierungen und

Vergrößerungen bestehender Landwirtschaftsbetriebe sind zulässig." Damit ist die Nutzungskonformität des geplanten und bereits bewilligten Bauvorhabens hinreichend erstellt. Weitere baupolizeiliche Vorschriften – wie z.B. Art. 85 BG [Erfordernisse an Zu- und Ausfahrten] sowie Art. 96 BG [Baugesuche mit beispielhafter Aufzählung von Beilagen] – sind ebenfalls nicht verletzt, zumal Art. 96 Abs. 2 BG sogar den Verzicht der Baubehörde auf einzelne Planunterlagen bei

- 28 - allen Baugesuchen zulässt. Wichtig und für die Streitentscheidung zentral ist, dass für die beabsichtigten Änderungen sowohl auf der Nordseite (Ausdehnung Überdachung mit Einwandung der Remise) als auch insbesondere auf der Westseite (Sanierung Mistplatte mit neu befestigtem Vorplatz für Auslauf der Schafe) die nutzbare Fläche gleichbleibt und nicht vergrößert wird. Der Landwirtschaftsbetrieb wird deshalb – entgegen der Argumentation der Beschwerdeführer – nicht erweitert. Der Rest der bestehenden Bauteile wird nicht verändert (siehe Bg-act. 1 Situationsplan mit Vergleich [rot: geplant] und [schwarz/weiss: bestehend]) und genießt in Bezug auf die Nutzung für die Haltung von 30 Schafen den Bestandesschutz nach Art. 81 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) (Bg-act. 1 mit Baugesuch und beigelegtem Raum- und Funktionsprogramm einschliesslich Angaben über die landwirtschaftliche Nutzfläche).

E. 2.4

Es bleibt der Einwand der übermässigen Geruchs- und Lärmemissionen durch das Gesamtprojekt zu prüfen und zu entscheiden. Neben dem Einspracheentscheid einerseits (siehe Bg-act. 6 bzw. Akten Beschwerdeführer [Bf-act.] 2) und gleichzeitig dem Baubewilligungsentscheid andererseits (Bg-act. 7 bzw. Bf-act. 3; Sachverhalt Ziff. 5) erliess die Beschwerdegegnerin am 11. Dezember 2020 zudem einen weiteren Entscheid (Bf-act.] 5; Sachverhalt Ziff. 6), in welchem sie feststellte, dass sie die Reklamationen des Beschwerdeführers (A._____) gegen den Betrieb der Beschwerdegegner geprüft und keine störenden Sachverhalte festgestellt habe, die weitere Massnahmen bedingten. Es drängten sich daher keine Massnahmen im Sinne der Anträge 3 und 5 im Schreiben vom 10. Juni 2020 (Bg-act. 3) sowie im Schreiben vom 31. August 2020 (Bg-act. 5) auf. Darin wurde seitens der Beschwerdeführer zum einen (materieller Antrag 3) verlangt: "Es seien vom Gemeinderat die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die bestehenden Immissionen durch Lärm und Gestank auf die nachbarli-

- 29 - chen Parzellen künftig zu unterbinden bzw. um diese auf ein absolutes Minimum zu reduzieren". Zum anderen (prozessualer Antrag 5) wurde gefordert: "Es sei ein Geruchs- und Lärmgutachten über den Betrieb des bestehenden Schafstalls samt seinen Anlagen und eine Lärm- und Geruchsprognose über die projektierte Sanierung der Mistplatte und die geplante Erweiterung der Remise zu erstellen." Dieser letztere Entscheid vom 11. Dezember 2020 der Beschwerdegegnerin (Bf-act. 5: nur als 'Stellungnahme' bezeichnet) wurde allerdings ausdrücklich nicht angefochten (vgl. Beschwerdeschrift vom 13. Januar 2021, S. 4 Ziff. 4) und erwuchs somit in Rechtskraft. Auf Ziff. 4 des Rechtsbegehrens in der genannten Beschwerdeschrift des Anwalts der Beschwerdeführer kann infolgedessen nicht eingetreten werden (E.1. hiervor). Selbst wenn aber darauf einzutreten wäre, könnte auf den FAT-Bericht des Amtes für Landwirtschaft vom 20. April 2020 abgestellt werden (vgl. Bg-act. 1 inkl. FAT-Bericht mit Berechnung der Mindestabstände), welcher festhält, dass ein Mindestabstand von 19.61 m bei 30 Schafen einzuhalten ist, was vorliegend sicherlich der Fall ist (vgl. Duplik Ziff. 8 vom 22. März 2021 sowie Vernehmlassung Ziff. 30-31 vom

26. Januar 2021 der Beschwerdegegner). Anlässlich des Augenscheins konnten diese Angaben geprüft und verifiziert werden (vgl. dazu auch Gerichtsfotos 1-4 am Standort 1 sowie Gerichtsfoto 11 am Standort 3 samt Planskizze S. 2 mit Distanzmessstab 0 bis 30 m).

E. 2.5

Zum Vorwurf der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes wird auf Art. 89 (Lager- und Abfallplätze) BG verwiesen, wonach Lagerplätze – hier besonders die Mistplatte samt Auslaufvorplatz für Tiere gemeint – das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen dürfen (Abs. 1). Die Baubehörde ordnet bei bestehenden Lagerplätzen, die das Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder übermässige Emissionen verursachen, Massnahmen zur Verbesserung oder ihre Beseitigung an. Die Kosten der Massnahmen ge-

- 30 - hen zu Lasten des Eigentümers oder Betreibers des Lagerplatzes (Abs. 2). Nach Art. 73 KRG sind Siedlungen, Bauten und Anlagen nach den Regeln der Baukunst so zu gestalten und einzuordnen, dass mit der Umgebung und der Landschaft eine gute Gesamtwirkung entsteht (Abs. 1). Wo dieses Gesetz oder die Ortsplanung eine Pflicht zur Gestaltungsberatung vorsehen, haben sich die Bauherrschaft bei der Ausarbeitung der Projektpläne und die Baubehörde bei der Beurteilung des Bauvorhabens durch Fachleute in Fragen der Baugestaltung beraten zu lassen (Abs. 2). Verunstaltet eine Baute oder Anlage wegen mangelhaften Unterhalts das Orts- oder Landschaftsbild, verpflichtet die für die Bewilligung zuständige Behörde die Eigentümerin oder den Eigentümer zu den notwendigen Massnahmen. Kommen diese den Anordnungen innert Frist nicht nach, lässt die Behörde nach erfolgter Androhung die Massnahmen auf Kosten der Säumigen durch Dritte vornehmen (Abs. 3). Wie mit Hinweis auf Art. 89 BG dargetan, enthält das kommunale Baugesetz keine strengere, eigenständige gestalterische Bauvorgabe, weshalb hier – im Einklang mit Art. 107 Abs. 2 Ziff. 5 KRG – direkt Art. 73 KRG zur Anwendung kommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt Art. 73 KRG eine positive ästhetische Generalklausel dar. Im Unterschied zu den entsprechenden negativen Klauseln, welche eine Verunstaltung eines Stadt- oder Quartierbilds verbieten, verlangt die genannte Vorschrift positiv, dass die Baute nach den Regeln der Baukunst so zu gestalten und einzuordnen ist, dass mit der Umgebung und der Landschaft eine gute Gesamtwirkung entsteht. Widerspricht eine geplante Baute den Bau- und Zonenvorschriften, indem sie beispielsweise Vorschriften über die Ausnutzungsziffer, die Gebäudehöhe/-länge oder die Geschosshöhe missachtet, so stellt sich die Frage der Einordnung bzw. der Ästhetik nicht, weil die Bewilligung ohnehin zu verweigern ist. Ästhetikvorschriften haben eine eigenständige Bedeutung. Sie sind nicht von vornherein eingehalten, wenn die Bauvorschriften respektiert werden, denn die Schutzbereiche der Normen decken sich nicht zwingend. Die Anwendung

- 31 - einer positiven Ästhetikklausel darf aber nicht dazu führen, dass generell – im konkreten Fall für den ganzen Landwirtschaftsbetrieb auf Parzelle F. _____ – die Zonenordnung (hier Dorfzone II) ausser Kraft gesetzt würde. Eine derartige Klausel darf auch nicht die Funktion einer Planungszone übernehmen und dazu verwendet werden, die bestehenden Bauvorschriften ausser Kraft zu setzen und eine künftige Nutzungsordnung zu sichern. Die Frage, ob eine gute Gesamtwirkung im Sinne von Art. 73 KRG erzielt wird, ist im Einzelfall anhand der konkreten Verhältnisse – vorliegend anhand der eingereichten Baupläne – zu prüfen. Hinzu kommt, dass den kommunalen Behörden bei der Anwendung der betreffenden Bestimmung ein Ermessensspielraum zusteht, der im Rechtsmittelverfahren zu beachten ist. Ist der Einordnungsentscheid einer kommunalen

Behörde nachvollziehbar, beruht er mithin auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Sachumstände, so haben die Rechtsmittelinstanzen diesen zu respektieren und dürfen das Ermessen der kommunalen Baubehörde nicht durch ihr eigenes ersetzen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2021 vom

E. 3

Mit Einsprache vom 10. Juni 2020 setzte sich der Nachbar und Eigentümer von Parzelle K._____ (A._____) gegen das amtlich publizierte Baugesuch auf Parzelle F._____ (Bauherrschaft D._____) zur Wehr. Er beantragte, das Baugesuch zur Ergänzung fehlender Unterlagen zurückzuweisen und danach erneut aufzulegen bzw. das Baugesuch abzuweisen. Gerügt wurden dabei im Wesentlichen die Unvollständigkeit der Bauunterlagen, die

- 4 - mangelnde Verkehrssicherheit, übermässige Geruchs- und Lärmemissionen sowie eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

E. 3.1

Der angefochtene Einsprache- und Baubewilligungsentscheid vom 11. Dezember 2020 ist demnach rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde vom 13. Januar 2021 führt, soweit darauf eingetreten werden kann (E. 2.5.).

E. 3.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG je zur Hälfte den Beschwerdeführern – beide solidarisch haftend für das Ganze – aufzuerlegen. Das Gericht erachtet dabei eine Staatsgebühr von CHF 4'000.-- (zzgl. Kanzleiauslagen) für angemessen und sachlich gerechtfertigt (doppelter Schriftenwechsel mit Augenschein).

- 33 -

E. 3.3

Die Beschwerdeführer haben den anwaltlich vertretenen und materiell obsiegenden Beschwerdegegnern ausserdem die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (vgl. Art. 78 Abs. 1 VRG). Ausgangspunkt ist dabei die Honorarnote des Anwalts der Beschwerdegegner vom 30. März 2021 in der Höhe von CHF 5'541.-- (bestehend aus: Arbeits-/Zeitaufwand 18.5 Std. à CHF 270.--/Std. [CHF 4'995.--] plus Kleinspesen 3 % [CHF 149.85] und 7.7 % Mehrwertsteuer [396.15]). Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (vgl. Honorarverordnung [HV]; BR 310.250) beträgt der übliche Stundenansatz im Durchschnitt CHF 240.--. Liegt eine Honorarvereinbarung nach Art. 4 HV vor, ist ein Stundenansatz von max. CHF 270.-- zulässig. Laut Honorarvereinbarung vom 21. Januar 2021 wurde [in Ziff. 2] ein Stundenansatz von CHF 270.-- vereinbart. Die eingereichte Honorarnote gibt auch sonst zu keinen Beanstandungen oder Korrekturen seitens des Gerichts Anlass. Die Beschwerdeführer haben die Beschwerdegegner daher – nach dem gleichen Verteilschlüssel wie bei den Gerichtskosten – zudem aussergerichtlich je zur Hälfte ($\frac{1}{2}$ von CHF 5'541.-- = CHF 2'770.50) zu entschädigen, wobei die beiden Beschwerdeführer unter sich solidarisch für die Bezahlung der gesamten Parteientschädigung haften. III. Demnach erkennt das Gericht:

E. 4

Am 28. Juni 2020 äusserte sich die Bauherrschaft zur Einsprache, worauf der Einsprecher mit Schreiben vom 31. August 2020 dazu Stellung bezog.

E. 5

Mit Entscheid vom 11. Dezember 2020 wies die Gemeinde C._____ die Einsprache von A._____ gegen das Baugesuch Nr. 17/20 ab, soweit sie darauf eintrat. Gleichentags erteilte die Gemeinde – in einem separaten Baubescheid – die nachgesuchte Bewilligung zur Sanierung Mistplatte so- wie Erweiterung Remise unter besonderen Bedingungen und Auflagen.

E. 6

Mit weiterer Stellungnahme vom 11. Dezember 2020 äusserte sich die Ge- meinde C._____ auch noch zur Prüfung von Massnahmen bezüglich be- stehender bzw. aus dem Bauprojekt zusätzlich zu erwartender Immissio- nen durch Lärm und Gestank. Es gehe dabei lediglich um die am 10. Juni 2020 eingegangenen und am 31. August 2020 ergänzten Reklamationen.

E. 7

In der am 13. Januar 2021 gegen den Einsprache- und Baubescheid vom

E. 11

Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 (Titel: 'Bitte um Klarstellung') ersuchte der Beschwerdeführer das Gericht, sich noch zur aufschiebenden Wirkung sowie der 'Dringlichkeitserklärung' verbindlich zu äussern, worauf der zu- ständige Instruktionsrichter am 3. Februar 2021 entsprechend verfügte und die Parteien über den weiteren Verfahrensgang orientierte. Diese Verfü- gung blieb unangefochten.

E. 12

Mit Vernehmlassung vom 5. Februar 2021 beantragte die Gemeinde (nach- folgend Beschwerdegegnerin) die vollständige Abweisung der Beschwerde und damit die Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids sowie des Baubescheids vom 7. Dezember, mitgeteilt am 11. Dezember 2020. In ihrer Begründung (S. 3-5) brachte die Beschwerdegegnerin vor, dass das Bauvorhaben lediglich die Sanierung der Mistplatte sowie die Erweiterung der Remise beinhalte. Für ein solches, grundsätzlich untergeordnetes Vor- haben sei ein Augenschein kaum angezeigt, zumal sie sehr wohl über die Situation vor Ort Bescheid wisse. Da mit dem Projekt keine baulichen

- 13 - Massnahmen getätigt würden (neue oder wesentlich geänderte Anlagen; Nutzung und Betrieb blieben dieselben), welche eine spezifische Prüfung von Lärmemissionen im geforderten Umfang bedingen würden, seien die Forderungen bezüglich Lärmberechnung gegenstandslos. Bezüglich des Geruchs sei auf den FAT-Bericht im Baugesuch abzustellen. Es möge sein, dass die Nutzung der Parzelle des Beschwerdeführers nicht in Überein- stimmung mit der Nutzung der Bauherrschaft (Beschwerdegegner) stehe. Dies sei aber, im Rahmen der zonenkonformen Nutzung, nicht von Belang. Inwiefern sie ihr Ermessen aufgrund des Verzichts eines Augenscheins überschritten haben solle, sei nicht nachvollziehbar. Die Unterstellung der Missachtung von Ausstandsvorschriften sei haltlos. Einem Baugesuch seien nur diejenigen Unterlagen beizulegen, welche zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich seien. Andere Unterlagen seien nicht notwendig und "auf Vorrat" beizulegen. Die eingebrachten Unterlagen genügten vor- liegend zur Beurteilung des grundsätzlich einfachen Bauvorhabens. Die fachspezifischen Akten (FAT-Bericht,

Beurteilung Tiefbauamt bezüglich Verkehrssicherheit) lägen ebenfalls vor. Weitergehende Akten seien vorliegend nicht von Belang (Einhaltung Lärmgutachten). Mit dem Bauvorhaben sollten nur die Bewirtschaftung des bestehenden Betriebs an die heutigen Anforderungen bezüglich Tierhaltung, Gewässerschutz und Immissionen angepasst und somit eine Verbesserung der Situation erzielt werden. Mit Entscheid des DIEM vom 3. Juni 2020 sei eine Näherbaubewilligung unter Bedingungen und Auflagen erteilt worden und die Verkehrssicherheit damit fachlich beurteilt worden. Der Mindestabstand gemäss FAT 476/95 betreffe Tierhaltungsanlagen. Somit sei nur die Stallbaute massgebend. Nicht relevant seien Remisen, in welchen keine Tiere gehalten würden. Der Abstand sei daher ab dem Stall und nicht ab dem Anbau bei der Remise zu messen. Der massgebende Emissionspunkt definiere sich auf einem Areal mit weiteren Gebäuden in einem Abstand von weniger als 50 m ab der nächstgelegenen Austrittsöffnung oder aber in den übrigen Fällen ab dem Stallmit-

- 14 - telpunkt. Bei beiden Berechnungsweisen sei der (theoretische) Mindestabstand von 19 m bei weitem eingehalten. Eine Berechnung ab der nördlichen Aussenwand sei in der Richtlinie nicht vorgesehen. Da keine Korrekturfaktoren notwendig seien, würden diese auch nicht geltend gemacht. Was die geklagten Lärmemissionen angehe, sei dieses Anliegen im Zuge der separaten Reklamation zu beurteilen (vgl. Sachverhalt Ziff. 6). Zur bemängelten Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild sei nur festgehalten, dass sich der fragliche Betrieb nicht in der Wohnzone 2, sondern in der Dorfzone II befinde. In dieser Zone seien sowohl Sanierungen als auch Vergrösserungen bestehender Landwirtschaftsbetriebe zulässig. Bezüglich der Reklamation, welche nicht Teil des vorliegenden Verfahrens betreffend Baugesuch bilde, werde darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegegnerin das weitere Vorgehen abklären und den Anwalt des Beschwerdeführers zeitnah orientieren werde.

E. 13

Mit Schreiben vom 12. Februar 2021 teilte der Beschwerdeführer dem Gericht mit, dass ihm bestimmte Unterlagen nicht zur Einsichtnahme zugestellt worden seien und ihm die Frist zur Einreichung einer Replik entsprechend – erst nach Erhalt und Studium dieser Akten – anzusetzen sei.

E. 14

Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 ersuchte der zuständige Instruktionsrichter die Beschwerdegegnerin, die genannten Unterlagen bis 20. Februar 2021 nachzureichen. Die Frist zur Einreichung der Replik werde nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde wiederum angesetzt.

E. 15

Mit Stellungnahme vom 19. Februar 2021 äusserte sich die Beschwerdegegnerin zur (behaupteten) Unvollständigkeit der eingereichten Bauakten.

- 15 -

E. 16

Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 sandte das Gericht die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zu und setzte die Frist zur Einreichung der Replik auf den 8. März 2021 an.

E. 17

Mit Eingabe vom 24. Februar 2021 hielt der Beschwerdeführer weiterhin daran fest, dass einige Unterlagen zur Beurteilung des Projektes fehlten.

E. 18

Mit prozessleitender Verfügung vom 25. Februar 2021 antwortete der Instruktionsrichter dem Anwalt des Beschwerdeführers tags darauf wie folgt: "Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 hat die Gemeinde C._____ gegenüber dem Gericht u.A. sinngemäss erklärt, dass die von ihr im vorliegenden Verfahren bereits eingereichten Beweismittel aus ihrer Sicht zur Abklärung des Sachverhalts ausreichen. Ob dies zutrifft oder ob – nach Auffassung ihres Mandanten – der Sachverhalt damit nicht ausreichend ermittelt ist, ist seitens des Gerichts – auch aus prozessökonomischen Gründen – erst nach Abschluss des Schriftenwechsels zu prüfen. Kommt das Gericht dannzumal zum Schluss, der Sachverhalt sei mit den im Recht liegenden Beweismitteln ungenügend ermittelt, wird es die allenfalls noch notwendigen Beweise erheben (vgl. dazu Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG]; BR 370.100). Diesbezüglich wird Ihrem Mandanten selbstverständlich das rechtliche Gehör gewährt werden. Die seitens Ihres Mandanten wiederholt beantragte Edition weiterer Akten aus Händen der Gemeinde C._____ erweist sich deshalb – jedenfalls zur Zeit – als nicht notwendig. Die Ihnen mit Schreiben des Gerichts vom 23. Februar 2021 angesetzte Frist zur Einreichung der Replik wird Ihnen demzufolge nicht abgenommen und bleibt bestehen. Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 42 und 52 VRG Prozessbeschwerde erhoben werden." [In der Folge ging keine Prozessbeschwerde beim Verwaltungsgericht ein.]

E. 19

In der Replik vom 8. März 2021 wurden der (bisherige) Beschwerdeführer und (neu zusätzlich) die B._____ AG als Beschwerdeführer bezeichnet und nachfolgende Anträge – wiederholend oder neu – gestellt:

- 16 - a) Der prozessuale Antrag betreffend die Durchführung eines Augenscheins (Ziff. 5) wird noch einmal betont und dem Gericht zur Durchsetzung beantragt. b) Die Dringlichkeitserklärung dieses Verfahrens vom 29. Januar 2021 sei rückgängig zu machen bzw. vollumfänglich aufzuheben. c) Die Departementsverfügung Nr. 20.10.004 (Näherbaubewilligung) vom 3. Juni 2020 sei vollumfänglich aufzuheben. Prozessrechtlich wurde abermals auf das Fehlen bestimmter Bauakten (offizielle Version des FAT-Berichts, Anwesenheitsliste betr. Protokollauszug vom 7. Dezember 2020 sowie Entscheid DIEM vom 20. [recte 3.] Juni 2020) hingewiesen und die Durchführung eines Augenscheins damit begründet, dass – mangels Einreichung von Grundrissplänen – nun strittig sei, welche Gebäude dem Stallangehörig seien und welche nicht. Unklar sei hierzu, ob die Remise mit dem Hauptstallgebäude räumlich verbunden sei oder nicht. Dies habe zur Folge, dass der Emissionspunkt, welcher für die Mindestabstandsrechnung gemäss FAT-Richtlinie Nr. 476 von Relevanz sei, nicht klar ermittelt werden könne. Im Übrigen sei in Zweifel zu ziehen, ob sich wirklich wie von der Bauherrschaft angegeben, lediglich 30 Schafe auf dem Hof derselben befänden. Ein Augenschein würde diesbezüglich Klarheit schaffen und auch Aufschluss über die Einordnung der Erweiterung des Stalls in die bestehende Umgebung geben, da es sich hier bekanntlich um eine Ermessensfrage handle (Ziff. 1-2). Zur Einhaltung der Ausstandsvorschriften wurde gerügt, dass sich ein Teil der Bauherrschaft im Gemeinderat der Beschwerdegegnerin befinde und unklar sei, ob dieser

an der besagten Vorstandssitzung vom 7. Dezember 2020 hinsichtlich des eigenen Bauvorhabens teilgenommen und mitgewirkt habe. Die Beschwerdegegnerin sei daher aufzufordern, auch das Deckblatt des Sitzungsprotokolls beim Gericht einzureichen (Ziff. 3). Die Ausführungen beider Beschwerdegegner würden umfassend bestritten (Ziff. 4). Die Dringlichkeitserklärung vom 29. Januar 2021 sei komplett aufzuheben, weil es der Beschwerdegegner un- terlassen habe, diesen Antrag auch nur ansatzweise rudimentär zu begrün- den (Ziff. 5). Die Verfügung vom 3. Juni 2020 sei in Verletzung des Koordi-
- 17 - nationsprinzips und der Einheit der baurechtlichen Bewilligung nur gegenü- ber der Bauherrschaft eröffnet worden, ohne auch den Beschwerdeführer darüber in Kenntnis zu setzen. Deshalb sei auch das DIEM ins Verfahren beizuladen, um eine entsprechende Stellungnahme einzureichen (Ziff. 6). Es werde bloss behauptet, sämtlichen Bauten und Anlagen hätten gar nie nach neuen Rechtssätzen (RPG) bewilligt werden müssen, da sie bereits vorbestehend seien. Dasselbe werde hinsichtlich der Einhaltung der Lärm- und Immissionsgrenzwerte behauptet, die angeblich in Ordnung seien, ob- wohl keinerlei Messungen durchgeführt worden seien (Ziff. 7). Am 26. Fe- bruar 2021 habe die B. _____ AG die Parzelle J. _____ von A. _____ gekauft und sei neu als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden. Damit sei sie in die Parteirolle des bisherigen Eigentümers eingetreten und so sei es zu einer Aufspaltung der Beschwerdeführer in zwei streitberührte Liegen- schaften (Parz. K. _____/J. _____) gekommen, wobei jeder von ihnen das Verfahren unabhängig vom anderen führen könne (Ziff. 8). Die Geruchs- emissionen – bewirkt durch die Tierhaltung – seien ebenfalls Gegenstand des Verfahrens, da auch die Befestigung eines Vorplatzes für den Auslauf der Tiere geplant sei. Eine solche Baute begünstige eine Luftverunreini- gung, zumal die Tierexkremate nicht im Boden versickern könnten und im Sommer bei heissem Wetter starke und äusserst unangenehme Geruchs- immissionen entstünden (Ziff. 9). Weiter sei unklar, ob es sich bei den lär- mintensiven Anlagen ("Heugebläse Nord" sowie "Heulüftung Ost") um neue bewilligungspflichtige Anlagen handle oder nicht. Die Behauptung der Be- schwerdegegner, es handle sich dabei um altrechtliche Anlagen (seit über

E. 20

Mit Duplik vom 19. März 2021 hielt die Gemeinde (Beschwerdegegnerin) unverändert an ihren Anträgen um Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids sowie Baube- scheids fest. Ergänzend führte sie zum FAT-Bericht (inkl. Abstandsberech- nungen) aus, dieser sei durch die zuständige Fachstelle erarbeitet und die Baubewilligung anhand dieses Berichts vom April 2020 geprüft worden. All- fällige Änderungen in der Tierhaltung würden allenfalls eine Anpassung des Berichts bedingen; dies sei aber nicht Gegenstand des Gesuchs und somit hier nicht massgebend. Auf die aufgeworfenen Eventualitäten sei deshalb nicht weiter einzugehen. Die Ausstandsvorschriften seien nicht verletzt worden. Dem Beschwerdeführer sei vollständig und ausführlich Auskunft über die Zusammensetzung anlässlich der Vorstandssitzung vom 7. Dezember 2020 erteilt worden. Die Beschwerdegegnerin könne darauf behaftet werden, dass der Bauherr in seiner Funktion als Gemeinderat- Stellvertreter nicht an der Entscheidungsfindung mitgewirkt habe. Betreffend Verfügung des DIEM habe die Beschwerdegegnerin diese Zusatzbewilli- gung – wie im Schreiben bezüglich Aktenergänzung erläutert – im Sinne des Koordinationsgebots zusammen mit dem Baubescheid eröffnet. Die Erteilung dieser Zusatzbewilligung falle in den Zuständigkeitsbereich des

- 19 - DIEM. Für die Beschwerdegegnerin habe keine Veranlassung bestanden, diese Bewilligung anzuzweifeln. Die Frage der Lärmemissionen bilde nicht Gegenstand des vorliegenden Baubewilligungsgesuchs, weshalb darauf nicht weiter einzugehen sei. Die Aussage, dass dazu Äusserungen getätigt wurden, sei nicht richtig. Mit den jeweiligen Äusserungen sei im Gegenteil darauf hingewiesen worden, dass dies eben nicht zutreffe. Ebenfalls unbelegt sei die Behauptung, wonach sich das Bauvorhaben nicht in die Umgebung einordne. Die Beschwerdegegnerin habe wie üblich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Voraussetzungen zur Erteilung der Baubewilligung umfassend geprüft und diese seien gegeben. Es gebe keinen Grund wegen unbegründeter Pauschalbehauptungen (fehlende Einordnung) dies anzuzweifeln.

E. 21

Mit Duplik vom 22. März 2021 hielt die Bauherrschaft (Beschwerdegegner) unverändert an ihren Anträgen gemäss Vernehmlassung vom 26. Januar 2021 fest (vgl. Sachverhalt Ziff. 9). Aufgrund der Replik des Beschwerdeführers drängten sich lediglich in folgenden Punkten Bemerkungen auf. Die Dringlichkeitserklärung des Verfahrens R 21 6 sei anlässlich der Vernehmlassung begründet und vom Instruktionsrichter mit Verfügung vom 29. Januar 2021 bewilligt worden. Sie sei im Rahmen einer Klarstellung mit Verfügung vom 3. Februar 2021 bekräftigt worden. Als prozessleitende Verfügung hätte die Dringlichkeitserklärung innert 10 Tagen mit Prozessbeschwerde angefochten werden können, was der Beschwerdeführer aber nachweislich nicht getan habe. Entsprechende Ausführungen seien daher nun verspätet. Dasselbe gelte hinsichtlich der Aufhebung der Verfügung des DIEM vom 3. Juni 2020 (Näherbaubewilligung), da diese als Beilage Teil der Baubewilligung und somit integrierender Bestandteil dieser Bewilligung gewesen sei. Bei der Beschlussfassung seien auch keine Ausstandsvorschriften verletzt worden, da an der fraglichen Vorstandssitzung keine Stellvertreter teilgenommen hätten. Die Geruchsemissionen seien als zulässiger Verfahrens-

- 20 - gegenstand anerkannt worden. Nicht Teil davon seien aber die Lärmemissionen, da weder das Heugebläse noch die Heubelüftung Gegenstand des angefochtenen Bauprojekts seien. Dieser Punkt sei nicht jetzt im Rahmen der Baubewilligung betreffend Sanierung Mistplatte und Erweiterung Remise zu beurteilen, sondern vielmehr im Zuge der noch hängigen Lärmemissionsklage zu prüfen. Im Stall würden einzig Schafe – mangels Jauchegrube oder Güllenlochs aber keine Rinder oder Kühe – gehalten. Folglich sei eine Neuberechnung des Mindestabstands durch die kantonale Fachstelle überflüssig. Dass die Remise baulich nicht mit dem Tierstall verbunden sei, ergebe sich aus dem Situationsplan, welcher sich in den Unterlagen zum Baugesuch befinde. Der Unterstall an der Nordseite des Stallgebäudes weise keine Austrittsöffnung auf. Die einzige Austrittsöffnung gehe dort zum Heustall. Es müsse darum kein neuer Messpunkt für die Berechnung des Mindestabstands gewählt werden. Der Abstand von der Nordfassade des Stalles zur Liegenschaft des Beschwerdeführers betrage über 23 Meter, so dass der Mindestabstand von 19.60 m eingehalten werde. Das vom DIEM erteilte Näherbaurecht führe durch die Erweiterung der Remise zu keiner Verschlechterung der Verkehrssicherheit, da die Sichtdistanz ab Einfahrt L._____ in die alte M._____ nicht verringert werde. Aufgrund der geltenden Signalisation (Stop-Signal) sei die massgebliche Sehdistanz ohnehin von einem stehenden Fahrzeug zu messen. Ausserdem komme den Gemeinden im Bau- und Planungsrecht traditionell ein grosser Ermessensspielraum zu. Faktisch greife das Verwaltungsgericht nur bei einer willkürlichen Ausübung durch die Gemeinde ein.

Vorliegend erschöpften sich die Ausführungen des Beschwerdeführers in appellatorischer Kritik am Ent- scheid der Beschwerdegegnerin, ohne jedoch darzulegen, inwiefern diese ihren Beurteilungs- und Ermessensspielraum missbraucht oder überschrit- ten hätte. Aus all diesen Gründen sei die Beschwerde abzuweisen.

- 21 -

E. 22

Mit Schreiben vom 26. März 2021 äusserte sich der Beschwerdeführer noch zur in der Replik erweiterter Parteibezeichnung und zur Aufforderung zur Einreichung seiner Honorarnote. Im Übrigen tat er seinen Unmut über die (Nicht-) Behandlung all seiner prozessualen Anträge kund. Vor diesem Hintergrund bestünden schon im heutigen Zeitpunkt erhebliche Zweifel am rechtmässigen Zustandekommen des zu fällenden Urteils.

E. 23

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 setzte der Anwalt der Bauherrschaft (Beschwerdegegner) das Gericht darüber in Kenntnis, dass das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) mit Schreiben vom 10. Dezem- ber 2021 (Kopie als Beilage) nunmehr verlange, die Mängel hinsichtlich des Mistlagers bis Mitte 2023 zu beheben. Diese Mängelbehebung sei Teil des Bauvorhabens, welches Gegenstand des Verfahrens R 21 6 bilde. Der be- antragte Augenschein sei möglichst bald anzusetzen. Damit sollten die Be- schwerdegegner – selbst unter Berücksichtigung des vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer angedrohten Weiterzugs ans Bundesgericht – recht- zeitig mit dem Bauvorhaben beginnen können, um die vom ALG angesetzte Frist einzuhalten.

E. 24

Am 25. Februar 2022 führte das Verwaltungsgericht (5. Kammer) einen Augenschein vor Ort durch, an welchem ein Beschwerdeführer persönlich und von Seiten der mitbeteiligten Immobilienfirma deren Verwaltungs- ratspräsident in Begleitung ihres gemeinsamen Rechtsvertreters RA MLaw Thomas Stössel teilnahmen. Die Beschwerdegegnerin war durch den Ge- meindepräsidenten und den Baufachchef vertreten. Von Seiten der Be- schwerdegegner war der Ehemann persönlich in Begleitung des Rechts- vertreter RA Dr. iur. Frank Schuler zugegen. Allen Anwesenden wurde an verschiedenen Standorten die Möglichkeit geboten, sich zu den aufgewor- fenen Fragen betreffend Zufahrt, Verkehrssicherheit, Einordnung ins be- stehende Orts- und Landschaftsbild, den zu erwartenden Geruchsemissio-

- 22 - nen samt räumlicher Distanzen zu äussern. Von Seiten des Gerichts wur- den zudem 15 Fotos bei der Bauparzelle F.____ (Beschwerdegegner) und den Nachbarparzellen K.____ (A.____) im Norden und J.____ (B.____ AG) im Westen erstellt und dem Protokoll des Augenscheins bei- gefügt.

E. 25

Mit Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 18. März 2022 und Stellung- nahme der Beschwerdegegner vom 23. März 2022 (Poststempel) äusser- ten sich diese beiden Parteien zum Augenscheinprotokoll vom 25. Februar 2022. Die Beschwerdegegnerin reichte dazu keine Stellungnahme ein.

E. 26

Mit E-Mail vom 30. März 2021 teilte der Anwalt der Beschwerdeführer dem Gericht mit, dass der Mandatsvertrag vom 29. Mai 2020 auch für die B. _____ AG (vgl. Parteibezeichnung laut Replik) gelte, welche die Konditionen übernommen habe. Sofern dies bisher (aus dem Mandatsvertrag) nicht ersichtlich gewesen sei, werde um Entschuldigung gebeten. Auf die weiteren Vorbringen und Beweismittel der Parteien wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Nach Art. 49 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Entscheide von Gemeinden, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Der angefochtene Einsprache- und Baubescheid vom 11. Dezember 2020, worin die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen das Baugesuch Nr. 17/20 abwies, soweit sie darauf eintrat, und in einem separaten Baubescheid die nachgesuchte Bewilligung zur Sanierung Mistplatte samt Befestigung des Vorplatzes auf der Westseite sowie zur Erwei-

- 23 - terung der bestehenden Remise auf der Nordseite der Parzelle F. _____ in der Dorfzone II unter besonderen Bedingungen und Auflagen erteilte, ist weder endgültig noch kann er bei einer anderen Instanz angefochten werden. Folglich stellt er ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden dar. Die Beschwerdeführer sind als Grundeigentümer der Parzelle K. _____ im Norden bzw. der Parzelle J. _____ im Westen des Bauprojekts in unmittelbarer Nähe und mit Sichtkontakt zur Parzelle F. _____ als Adressaten vom angefochtenen Entscheid berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, weshalb sie zur Beschwerdeerhebung legitimiert sind (Art. 50 VRG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VRG; Art. 38 Abs. 1 VRG) eingereichte Beschwerde vom 13. Januar 2021 ist daher – mit Ausnahme des Rechtsbegehrens in Ziffer 4 (vgl. E. 2.4. hier-nach) – einzutreten. 2. In materieller Hinsicht gilt es im Einzelnen die Rügen betreffend Unvollständigkeit der massgebenden Bauunterlagen (nachfolgend E.2.1.), Verletzung der Ausstands- und Befangenheitsregeln bei der Entscheidungsfindung (E.2.2.), Missachtung der örtlichen Bau- und Nutzungsordnung inkl. ungenügender Verkehrssicherheit bei der Erschliessung über die Remise (E.2.3.), Einwand übermässiger Geruchs- und Lärmemissionen durch das Gesamtbauprojekt (E.2.4.) und Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes (E.2.5.) vom streitberufenen Gericht zu behandeln und zu entscheiden.

E. 28

März 2022 E.3.5.1 u. 3.5.2, 1C_264/2020 vom 9. Dezember 2020 E.5.4.3, 1C_117/2016, 127/2016 vom 4. Juli 2016 E.3.4; Urteil des Verwaltungsgerichts R 2020 23 vom 26. Oktober 2021 E.2.4, R 2016 35 vom 4. November 2016 E.2d, R 2014 95 vom 24. Juni 2015 E.5b, R 14 103 vom

E. 30

August 2016 E.4e und R 2014 24 vom 16. Februar 2016 E.5a). Wie der Augenschein des Gerichts vom 25. Februar 2022 gezeigt hat, liegt die für das Bauvorhaben massgebende Dorfzone II in einer durch Bauernhäuser und Landwirtschaftsbetriebe geprägten Umgebung, so wie typischerweise die benachbarte Parzelle N. _____ direkt im Nordwesten oder die auch zu gewerbebezwecken verwendete Parzelle O. _____ im Süden auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstation der RhB und dem dortigen Holzlagerplatz. Von einer

massiven Verschlechterung des bisherigen Zustands kann jedenfalls keine Rede sein, wird der bisherige offene Misthaufen doch durch eine gedeckte Mistplatte ersetzt, was visuell/optisch ohne Zweifel

- 32 - eine Verbesserung des IST-Zustands auf der Westseite von Parzelle F._____ darstellt. Dasselbe kann hinsichtlich der erweiterten Überdachung und Einwandung der Remise auf der Nordseite von Parzelle F._____ gesagt werden, weil dadurch die bisher verwendeten (wenig ansehnlichen Sichtschutz- und Abdeck-) Blachen obsolet werden (vgl. Gerichtsfoto 2 am Standort 1, Fotos 5-6 am Standort 2 sowie Foto 9 am Standort 3). Selbst die von den Beschwerdeführern eingereichten Beweismittel (Foto in Replik Ziff. 21 [S.12]; Beschwerde Ziff. 27 [S. 13]) lassen keine gegenteiligen Schlüsse zu. Wie vielmehr bereits der zusammen mit dem Baugesuch vom 28. April 2020 eingereichten Fotodokumentation (vgl. Bg-act. 1 mit 4 Farb- fotos [Format A4]) entnommen werden kann, dürfte die geplante Sanierung der Mistplatte, der befestigte Vorplatz für den Tierauslauf als auch die Ausdehnung der Überdachung der Remise ästhetisch eine klare Verschönerung der bestehenden Verhältnisse mit sich bringen; dies zusätzlich zu den damit eingehenden Verbesserungen betreffend Tier- und Gewässerschutz (vgl. Schreiben ALG vom 10. Dezember 2021). Zusammengefasst lässt sich damit festhalten, dass eine Beeinträchtigung des bestehenden Orts- und Landschaftsbilds durch die nachgesuchten, objektiv nur marginalen baulichen Veränderungen eindeutig zu verneinen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.